

REVISION ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR VERABSCHIEDUNG DER VORLAGE ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

ANHANG ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN IM RANDTITEL

ARTIKEL	TITEL ALT	TITEL NEU
Art. 2	Organisation	Organisation und Führung
Art. 3	Gesamtbestand	Mannschaftsbestand
Art. 8	Kostentragung	Kostenanteil
Art. 9	Rechnungsführung	Budget und Rechnung
Art. 10	Information	Mitspracherecht und Information der Anschlussgemeinde
Art. 11	Gebäudeversicherungsbeiträge	Beiträge der Gebäudeversicherung
Art. 12	Schlichtungsverfahren	Meinungsverschiedenheiten
Art. 13	Kündigung	Vertragsdauer, Änderung, Auflösung, Kündigungsfrist

ÄNDERUNGEN IM VERTRAGSTEXT

Art. 1

Randtitel: Zweck

Der Anschlussvertrag regelt die Sicherstellung des Feuerwehrwesens gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen auf dem Gemeindegebiet der Anschlussgemeinde.

Die Trärgemeinde und die Anschlussgemeinde bilden hierfür eine Feuerwehrorganisation unter der Bezeichnung "Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau".

BEGRÜNDUNG:

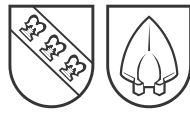
Textliche Anpassung. Insbesondere wurde die Bezeichnung der Feuerwehr definiert.

Art. 2

Randtitel: Organisation

Die Organisation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

Die Anschlussgemeinde und die Trärgemeinde verkehren über die zuständige Exekutive oder die Verwaltungsabteilungen.



Die Führung der Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau obliegt

- a. im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde
- b. im operativen Bereich dem Feuerwehrkommandanten

Die Anstellung des Feuerwehrkommandanten erfolgt im Einverständnis mit der Anschlussgemeinde durch die Trägergemeinde.

Es gelten die Kompetenzregelungen der Trägergemeinde.

BEGRÜNDUNG

Die Feuerwehrkommission existiert seit längerem nicht mehr, da sich die Organisation und die Aufgabenerfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der GVZ richtet. Es handelt sich um den Nachvollzug des IST-Zustandes.

Ebenso entfällt die städtische Feuerwehrverordnung, da übergeordnetes kantonales Recht gilt.

Art. 3

Randtitel: Mannschaftsbestand

Der Mannschaftsbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

BEGRÜNDUNG:

Randtitel von Gesamtbestand auf Mannschaftsbestand abgeändert. Inhaltlich wurde der ursprüngliche Abs. 2, wonach die Anschlussgemeinde ein vorgesehene Kontingent sichergestellt werden muss, gestrichen. Die Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich genügen.

Art. 4

Randtitel: Ausrüstung und Material

Das in der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der Feuerwehr. Die Trägergemeinde führt ein Inventar.

BEGRÜNDUNG:

Textliche Anpassung.

Art. 5

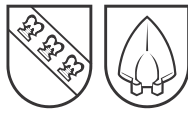
Randtitel: Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Die für die Alarmierung erforderlichen technischen Anlagen auf ihrem Gebiet sind von der Anschlussgemeinde bereit zu stellen und zu finanzieren.

BEGRÜNDUNG:

Der Absatz, wonach die Alarmierungsanlagen auf demselben Stand zu bringen sind, erübrigt sich. Hier sind Anpassungen der Infrastruktur über die Jahre hinweg optimiert worden.



Art. 6

Randtitel: Löschwasseranlagen

Die Anschlussgemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Beiträge für die Löschwasseranlagen auf ihrem Gebiet sind von der Anschlussgemeinde zu bezahlen.

BEGRÜNDUNG:

Textliche Anpassung.

Art. 7

Randtitel: Gebäude

Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde werden von dieser finanziert und unterhalten.

Für die Mitbenützung der Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Trägergemeinde wird der Anschlussgemeinde auf Basis der Gebäudefläche in m² eine Gebühr verrechnet.

Es gilt der Kostenverteilungsschlüssel gemäss Art. 8.

BEGRÜNDUNG:

Textliche Anpassung.

Art. 8

Randtitel: Kostenanteil

Die Trägergemeinde erhebt bei der Anschlussgemeinde die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt:

Die gesamten Nettokosten der Feuerwehrorganisation, wie der Gebäudeunterhalt, Anschaffungen und Unterhalt von Material, Geräten und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen bei Übungen, Kursen, Einsätzen und anderen Dienstleistungen, Besoldungskosten des Personals, Gebühren etc. sowie die allgemeinen Verwaltungskosten.

Auf den Nettokosten der Erfolgsrechnung wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag, bestehend aus Infrastruktur- und Overheadkosten, verrechnet.

Die gesamten Kosten werden von der Anschlussgemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen (Stand 01.01. des vorangehenden Rechnungsjahres; Quelle Statistisches Amt Kanton Zürich). Die Anteile der Anschlussgemeinde werden mit deren jährlichem Budget genehmigt.

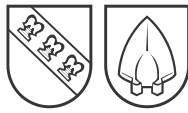
Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierung usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen Anteil. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien abgegolten.

Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und/oder bei Auflösung des Vertrages ist ein allfälliger Erlös gemäss aktuellem Kostenteiler auf die Gemeinden aufzuteilen.

BEGRÜNDUNG:

Der Randtitel Kostentragung wird durch Kostenanteil ersetzt. Die Nettokosten werden definiert. Die Anschlussgemeinde beteiligt sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Als Quelle gilt die Statistik des statistischen Amtes des Kantons Zürich, jeweils mit Stichdatum 1.1. des vorangehenden Rechnungsjahres.

Abs. 2, Version alt, wird entfernt, da die vollamtliche Anstellung des Feuerwehrpersonals ohnehin von der Trägergemeinde zu verantworten ist.



Art. 9

Randtitel: Budget und Rechnung

Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Trägergemeinde erstellt und der Anschlussgemeinde nach Genehmigung durch die Exekutive der Trägergemeinde zugestellt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen durch den Grossen Gemeinderat im Rahmen der Budgetgenehmigung.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde die für das Budget bzw. die Jahresrechnung massgebenden Kostenanteile mit.

BEGRÜNDUNG:

Der Randtitel Rechnungsführung wird durch Budget und Rechnung ersetzt. Ansonsten textliche Anpassungen.

Art. 10

Randtitel: Mitspracherecht und Information der Anschlussgemeinde

Die angemessene Information der Anschlussgemeinde ist sicherzustellen. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts der Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde.

Über Beschlüsse der Trägergemeinde wird die Anschlussgemeinde schriftlich informiert.

BEGRÜNDUNG:

Der Randtitel Information wird durch Mitspracherecht und Information der Anschlussgemeinde ersetzt. Ansonsten textliche Anpassungen. Bei Anschaffungen mit grösserem finanziellen Aufwand wird die Anschlussgemeinde vororientiert.

Art. 11

Randtitel: Beiträge der Gebäudeversicherung

Für Subventionsbeiträge der Gebäudeversicherung Kanton Zürich an die Kosten der Feuerwehr ist die Trägergemeinde zuständig. Die Anschlussgemeinde partizipiert an den Beiträgen gemäss Kostenverteilungsschlüssel.

Für Beiträge an Löschwasseranlagen auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde bleibt die Anschlussgemeinde zuständig.

BEGRÜNDUNG:

Der Randtitel Gebäudeversicherungsbeiträge wird durch Beiträge der Gebäudeversicherung ersetzt. Bei allfälligen Subventionsbeiträgen der GVZ partizipiert die Anschlussgemeinde.

Art. 12

Randtitel: Disziplinarwesen und Strafen

Entfällt.

BEGRÜNDUNG:

Der Inhalt ist Bestandteil der operativen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.



Art. 12 (neu)

Randtitel: Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages wird, sofern keine gütliche Regelung möglich ist, die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Schlichtung vorgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg gemäss kantonaler Gesetzgebung.

BEGRÜNDUNG:

Der Randtitel Schlichtungsverfahren wird durch Meinungsverschiedenheiten ersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten wird, sofern keine gütliche Regelung möglich ist, die Angelegenheit der GVZ vorgelegt. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, erfolgt der ordentliche Weg gemäss kantonaler Gesetzgebung. Zurzeit wäre das Statthalteramt Bezirk Pfäffikon als erste Instanz zuständig.

Art. 13

Randtitel: Vertragsdauer, Änderung, Auflösung, Kündigungsfrist

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde sowie der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Zürich.

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern auf Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige Organ.

BEGRÜNDUNG:

Der Randtitel Kündigung wird durch Vertragsdauer, Änderung, Auflösung und Kündigungsfrist ersetzt. Der Anschlussvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufgelöst werden. Bisher war eine Kündigungsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Art. 14

Randtitel: Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 27. Januar 1994.

Datum Inkraftsetzung:

BEGRÜNDUNG:

Neuer Titel sowie textliche und inhaltliche Anpassung.